

Aktenzeichen: 5 AZR 491/99
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 21. März 2001
- 5 AZR 491/99 -

I. Arbeitsgericht
Hagen

Urteil vom 13. Mai 1998
- 1 Ca 3606/97 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 11. Mai 1999
- 11 Sa 1182/98 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Zuschuß zum Krankengeld

Gesetz:

Bundes-Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
der Arbeiterwohlfahrt (BMT-AW II) vom 1. November 1977 § 31

Leitsätze:

keine



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDESARBEITSGERICHT



5 AZR 491/99
11 Sa 1182/98
Landesarbeitsgericht
Hamm

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
21. März 2001

URTEIL

Brüne, Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagter, Berufungskläger, Anschlußberufungsbeklagter
und Revisionskläger,

pp.

Klägerin, Berufungsbeklagte, Anschlußberufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der Beratung vom 21. März 2001 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Griebeling, die Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Müller-Glöge und Kreft, den ehrenamtlichen Richter Hansen und die ehrenamtliche Richterin Zorn für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 11. Mai 1999 - 11 Sa 1182/98 - aufgehoben, soweit es auf die Anschlußberufung der Klägerin unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts Hagen vom 13. Mai 1998 - 1 Ca 3606/97 - den Beklagten verurteilt hat, an die Klägerin weitere 2.522,10 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 4. November 1997 zu zahlen. Das Berufungsurteil wird zur Klarstellung wie folgt neu gefaßt:

Die Berufung des Beklagten und die Anschlußberufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Hagen vom 13. Mai 1998 - 1 Ca 3606/97 - werden zurückgewiesen.

2. Die Kosten der Berufung und der Revision haben die Klägerin zu 4/5 und der Beklagte zu 1/5 zu tragen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Die Parteien streiten über einen tariflichen Anspruch der Klägerin auf Zahlung eines Krankengeldzuschusses.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet kraft einzelvertraglicher Vereinbarung der Bundes-Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt (BMT-AW II) vom 1. November 1977 Anwendung.

§ 31 dieses Manteltarifvertrags enthält ua. folgende Regelungen:

...

- (2) Nach einer Beschäftigungszeit von mehr als drei Jahren wird bei Arbeitsunfähigkeit ab der siebten Woche bis einschließlich der 13. Woche, bei einer Beschäftigungszeit von mehr als fünf Jahren ab der siebten Woche bis einschließlich der 18. Woche und bei einer Beschäftigungszeit von mehr als zehn Jahren ab der siebten Woche bis einschließlich der 26. Woche ein Zuschuß zu den Barleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bis zur Höhe der Nettovergütung gezahlt.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Krankengeldzuschusses ist das von der gesetzlichen Krankenkasse festgesetzte kalendertägliche Bruttokrankengeld, vermindert um 50 v.H. der auf das Krankengeld entfallen-



den Beitragsanteile des Arbeitnehmers, die an den Rentenversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit abzuführen sind.

Bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses bleiben steuer- und sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen unberücksichtigt.

- (3) Der nicht krankenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, der sich nicht freiwillig bei einer Krankenkasse mit Krankengeld versichert hat, erhält vom Arbeitgeber einen Zuschuß, bei dem der Krankengeldhöchstsatz für Versicherungspflichtige der gesetzlichen Krankenversicherung zugrunde gelegt wird.

Der nicht krankenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, der sich freiwillig bei einer Krankenkasse mit Krankengeld versichert hat, erhält vom Arbeitgeber als Zuschuß den Differenzbetrag, der sich aus dem tatsächlich gezahlten Krankengeld der Krankenkasse und der Nettovergütung ergibt. Sollte das tatsächlich gezahlte Krankengeld niedriger sein als der Krankengeldhöchstsatz für Versicherungspflichtige, so wird dieser Höchstsatz zugrunde gelegt.

Die Klägerin war von Anfang Mai 1997 bis zum 2. Oktober 1997 arbeitsunfähig krank. In der Zeit vom 20. Juni 1997 bis zum 2. Oktober 1997 bezog sie von der DAK, bei der sie freiwillig krankenversichert war, ein Krankengeld in Höhe von kalendertäglich 114,23 DM. Ihr arbeitsvertragliches Nettoentgelt hätte im gleichen Zeitraum 119,48 DM kalendertäglich betragen. Zur selben Zeit machte der Krankengeldhöchstsatz in der gesetzlichen Krankenversicherung 143,50 DM kalendertäglich aus.

Mit ihrer am 25. November 1997 beim Arbeitsgericht eingereichten Klage hat die Klägerin Zahlung eines Zuschusses zum Krankengeld geltend gemacht. Dabei fordert sie kalendertäglich 29,27 DM entsprechend der Differenz zwischen tatsächlich bezogenem Krankengeld und Krankengeldhöchstsatz.

Die Klägerin hat beantragt

den Beklagten zu verurteilen, an sie 3.073,35 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 4. November 1997 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat die Auffassung vertreten, die Klägerin könne keinen Zuschuß zum Krankengeld beanspruchen, weil das



tatsächlich gezahlte Krankengeld niedriger als der Krankengeldhöchstsatz für Versicherungspflichtige gewesen sei.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten verurteilt, der Klägerin einen Zuschuß zum Krankengeld in Höhe der Differenz zwischen tatsächlich bezogenem Krankengeld und dem fiktiv bei Arbeitsfähigkeit erzielten kalendertäglichen Arbeitsentgelt zu zahlen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung der Klägerin den Beklagten in voller Höhe verurteilt. Mit seiner Revision möchte der Beklagte die Abweisung der Klage erreichen.

Entscheidungsgründe

Die Revision des Beklagten ist zum Teil begründet.

Auf seine Revision ist das erstinstanzliche Urteil wiederherzustellen. Der Beklagte schuldet der Klägerin gem. § 31 Abs. 3 BMT-AW II einen Zuschuß zum Krankengeld lediglich in Höhe der Differenz zwischen tatsächlich bezogenem Krankengeld und dem fiktiv bei Arbeitsfähigkeit erzielten kalendertäglichen Nettoarbeitsentgelt, also 551,25 DM entsprechend 105 Kalendertagen zu 5,25 DM. Ein weitergehender Anspruch steht der Klägerin nicht zu.

I. Die Klägerin hat aufgrund ihrer Beschäftigungszeit von mehr als zehn Jahren einen Anspruch auf Zuschuß zum Krankengeld ab der siebten Woche bis einschließlich der 26. Woche. Da sie freiwillig bei einer Krankenkasse mit Krankengeld versichert war, erhält sie nach Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 1 den Differenzbetrag, der sich aus dem tatsächlich gezahlten Krankengeld und ihrer Nettovergütung ergibt.

II. Ein Anspruch auf einen höheren Zuschuß folgt nicht aus Satz 2 des Unterabs. 2 des Abs. 3.

1. Die Klägerin erfüllt zwar die Voraussetzungen dieses Satzes, denn das ihr gezahlte Krankengeld lag unter dem Krankengeldhöchstsatz. Doch ist die im Satz 2 angeordnete Rechtsfolge für die Klägerin ohne Bedeutung. Nach dieser Bestimmung soll der Höchstsatz „zugrunde gelegt“ werden. Wobei dieses geschehen soll, wird ausdrücklich nicht bestimmt. Aus dem Zusammenhang mit dem Unterabs. 1 des Abs. 3 ist zu schließen, es solle die Differenz zwischen dem Höchstsatz und der (fiktiven) Netto-



vergütung den Zuschuß der Höhe nach bestimmen und begrenzen. Damit geht der Tarifvertrag davon aus, daß die Nettovergütung höher als der Höchstsatz liegt, was angesichts des Regelungszusammenhangs dem Normalfall entsprechen wird.

Eine Regelung des umgekehrten Falles trifft Satz 2 nicht. Insofern verbleibt es bei der „Grundvorschrift“ des Satzes 1 des Unterabs. 2 des Abs. 3. Der Zuschuß soll nach der Wortbedeutung des Satzes die Differenz zwischen dem Krankengeld und dem Nettoeinkommen ausgleichen.

2. Wird der aus Abs. 2 und Abs. 3 deutlich hervortretende Zweck des Tarifvertrags, für die Dauer des Anspruchszeitraums mit Hilfe des Zuschusses zum Krankengeld effektiv das Nettoarbeitseinkommen aufrechtzuerhalten, als maßgeblicher Auslegungsgesichtspunkt berücksichtigt, bestätigt dies die gefundene Auslegung von Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 2.

3. Damit hat die Klägerin Anspruch auf Zahlung der Differenz zwischen bezogenem Krankengeld und fiktivem Nettoarbeitsentgelt.

III. Einen Anspruch auf einen Krankengeldzuschuß, der über das bei Arbeitsfähigkeit erzielte Arbeitsentgelt hinausgeht, begründet § 31 BMT-AW II nicht. Wie bereits ausgeführt, regelt Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 2 eine Höchstgrenze und keine Mindestgrenze.

Griebeling

Müller-Glöge

Kreft

Hansen

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)